

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Wahltages und des Tages der Stichwahl sowie

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Niddatal (Hessen)

1. In der Stadt Niddatal mit 9.861 Einwohner ist die hauptamtliche Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ab dem 01.07.2026 im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 16 bewertet. Zusätzlich wird eine Dienstaufwandsentschädigung nach § 6 der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (KomBesDAV) gewährt.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Für die Bürgermeisterwahl gelten die folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

1. Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24).
2. Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24).
3. Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26.03.2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 25).

Wählbar zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für den Ausschluss von der Wählbarkeit gelten § 32 Abs. 2 und § 31 HGO entsprechend.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlags erfolgen, auf dessen gesetzliche Erfordernisse nachfolgend unter Ziffer. 3 nochmals hingewiesen wird. Eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend.

Zusätzliche Informationen zur Stelle können bei nachfolgender Adresse erfragt werden:

Wahlleitung der Stadt Niddatal
Besonderer Wahlleiter Herr Andreas Schwenz
Zimmer Nr.: 2.04, Telefonnummer: 06034/ 9124-240,
E-Mailadresse: wahl@niddatal.de, Rathaus Niddatal,
Im Kloster 6, 61194 Niddatal,

2. Die Wahl findet nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal vom 02.07.2025 am Sonntag, den 15.03.2026, und eine evtl. Stichwahl am Sonntag, den 29.03.2026, statt.
3. Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bürgermeisterwahl auf.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 KWG entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes (GG), von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern tragen deren Familiennamen als Kennwort. Die Bewerberin oder der Bewerber ist unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“, Berufs oder Stands, Tags der Geburt, Geburtsort und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Weist eine Bewerberin/ein Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für sie/ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben (§ 46 KWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerbern müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal von Gesetzes wegen (§ 38 HGO) Vertreter hat. Dies gilt nicht für den Wahlvorschlag des amtierenden Bürgermeisters, der während der vor dem Wahltag laufenden Amtszeit dieses Amt in der Stadt Niddatal ausgeübt hat.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die Zahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal beträgt nach § 38 HGO 31.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die Bewerberin oder der Bewerber für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe wird in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Stadt Niddatal) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Stadt Niddatal) aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt. Jede teilnehmende Person an der Versammlung kann Vorschläge für eine Bewerberin oder einen Bewerber unterbreiten. Jeder vorgeschlagenen Person wird Gelegenheit gegeben, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauensperson und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 KWG enthalten.

Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitglieder oder Vertreter zu unterzeichnen. Diese haben gegenüber der Wahlleitung der Stadt Niddatal an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die

vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens** am

Montag, 05.01.2026, bis 18.00 Uhr schriftlich bei der
Wahlleitung der Stadt Niddatal, Besonderer Wahlleiter Andreas Schwenz,
Rathaus Niddatal, Zimmer Nr.: 2.04, Im Kloster 6, 61194 Niddatal

einzureichen.

Die Frist ist eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann. Bei der Wahlleitung der Stadt Niddatal sind ebenfalls die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. Eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie/er der Aufstellung im Wahlvorschlag zustimmt (Zustimmungserklärung; Formblatt DW-Nr. 9). Diese Erklärung muss auch Angaben darüber enthalten, ob bei der Bewerberin oder dem Bewerber Ausschlussgründe vorliegen, die einer Amtseinführung entgegenstehen (§§ 43 und 65 Abs. 2 HGO).
2. Eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstands (Hauptwohnsitzgemeinde), dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist (Wählbarkeitsbescheinigung; Formblatt DW-Nr. 10).
3. Eine Ausfertigung der Niederschrift (Formblatt DW-Nr. 11) über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt wurde mit den nach § 12 Abs. 3 KWG vorgeschriebenen Angaben einschließlich der vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Den Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern muss keine Niederschrift beigelegt werden.
4. Gegebenenfalls die erforderlichen mindestens 62 gültigen Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern (Formblatt DW-Nr. 7) mit Bescheinigungen des Magistrats der Stadt Niddatal über die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/ Unterzeichner.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 05.01.2026 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Niddatal, den 06.10.2025

Die Wahlleitung der Stadt Niddatal

Andreas Schwenz

Besonderer Wahlleiter